

# ElternMitWirkung

Seminar für Eltern mit Wirkung



[www.elternbrief.at](http://www.elternbrief.at)

Ilse Schmid-LVEV

# Eltern haben Rechte

Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur MRK)

## § 2 SchOG

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht **mitzuwirken**. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

# Eltern - Erziehungsberechtigte

- Das Schulrecht spricht nicht von Eltern, sondern verwendet an den verschiedensten Stellen den Begriff „Erziehungsberechtigte“.
- **§ 60.** (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.
- BMUKK: Rundschreiben 17/2005

# Eltern - Träger der Obsorge

- Das bürgerliche Recht verwendet (mit geringfügigen Ausnahmen) die Bezeichnung „Träger der Obsorge“.

## **Obsorge (§§ 144 und 146 ABGB)**

ist als Sammelbegriff für alle Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern zu verstehen.

Dazu zählen im Wesentlichen das Recht und die Pflicht :

- der Pflege und Erziehung
- der Vermögensverwaltung
- der gesetzlichen Vertretung

# Elternpflichten-SchUG

- **§ 61.** (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. .... Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

# Elternrechte - Schulunterrichtsgesetz

- § 62 Erziehungsberechtigte:  
Recht auf Anhörung, Information,  
Interessensvertretung,...
- § 63 Elternvereine:  
Förderung durch Schulleitung,  
Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und  
Beschwerden;
- § 63a Klassen- und Schulforum  
§64 Schulgemeinschaftsausschuss

# Merkmale eines Vereins

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,
- zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.



# Verein

- Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
- Damit einem Verein in der Schule Rechte zustehen, muss in den Statuten festgelegt sein, dass der Verein allen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Schule zugänglich ist.
- Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.
- Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)

# Gemeinnützigkeit

- Vereinszweck:

§§34 der Bundesabgabenverordnung

- Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

## Inhalt der Statuten jedenfalls:

- Name und Sitz des Vereins
- Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- Vorgesehene Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbes. Vertretung nach außen
- Rechte, Pflichten der Mitglieder
- Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft,...

# Zentrales Vereinsregister ZVR

- Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.
- Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält jeder Verein eine Vereinsregisterzahl – ZVR-Zahl
- Abfrage: <http://zvr.bmi.gv.at/Start>

## „Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

- An die Vereinsbehörde:
  - organschaftlichen Vertreter: binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) sind die bekannt zu geben unter Angabe von:  
Statutengemäße Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort (u. –land), maßgebliche Anschrift, Beginn der Vertretungsbefugnis –siehe Formblatt 1 des LEV
  - Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse
- An den LEV: siehe Formblatt 2 des LEV

## Bedingungen für Anerkennung als EV

- EV muss satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein
- Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen
- Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen

# Vereinsorgane-Minimalanforderung

- Mitgliederversammlung:  
zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder,  
ist oberstes willensbildendes Organ
- Leitungsorgan:  
zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur  
Vertretung nach außen, muss mindestens 2  
Personen umfassen,  
Aufteilung von Aufgaben möglich: Obmann/frau,  
Kassier/in, Schriftführer/in,..

# Rechnungsprüfer/innen

- Mindestens 2 unabhängige und unbefangene Personen
- Werden von der Mitgliederversammlung ausgewählt
- Müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- Nicht nur natürliche Personen sondern auch juristische Personen als Prüfer erlaubt.



# Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern“

.§ 24 Abs. 1, 2. Satz

Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist

§ 24 Abs. 5 bis 7

- „(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.
- (6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.
- (7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Wo ist welches Schulgremium einzurichten?

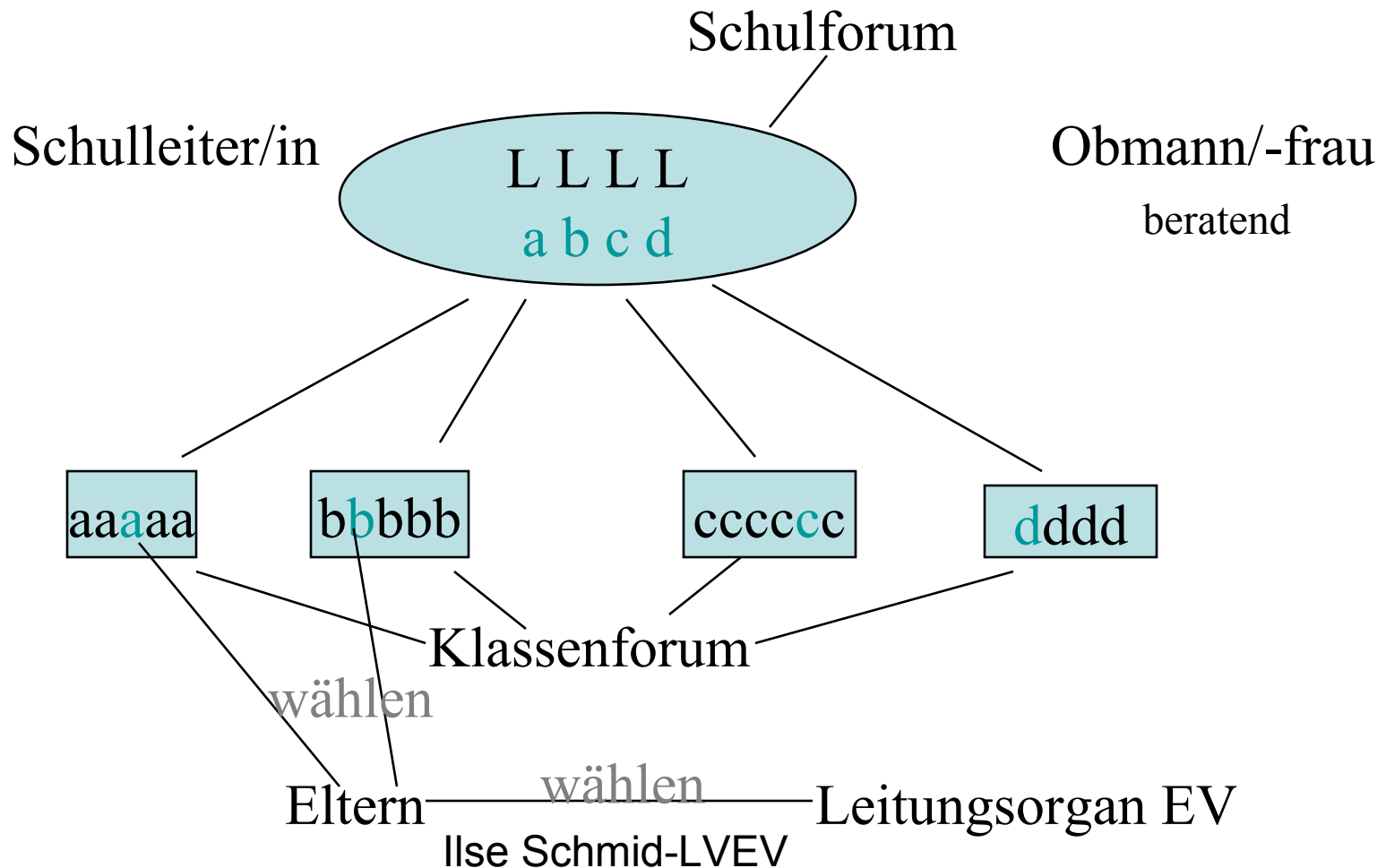
A: Klassen- und Schulforum an:

- Volksschule(VS)
- Hauptschule(HS)/Neue Mittelschule(NMS)
- Sonderschule ohne PTS-Lehrplan

B: Schulgemeinschaftsausschuss(SGA) an:

- Polytechnische Schule(PTS)
- Sonderschule mit PTS-Lehrplan
- Berufsschule
- Mittlere und höhere Schule zB: AHS, BMS, BHS

# § 63a Klassen- und Schulforum



# Klassenforum

Dem Klassenforum gehören an:

- der/die Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand und
- die Erziehungsberechtigten (§60 SchUG, Folie 4) der Schüler/innen der Klasse

Sonstige Lehrer/innen der Klasse dürfen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht  
Einladung und Vorsitz: Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand

# Klasseneleiternvertreter

Die Erziehungsberechtigten im Klassenforum wählen eine/n Klasseneleiternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in (einfache Mehrheit)

- Es dürfen nur Personen gewählt werden, die Erziehungsberechtigte (§60 SchUG) von Schüler/inne/n der betreffenden Klasse sind
- der Elternverein darf Wahlvorschläge einbringen und die/den Wahlvorsitzende/n bestellen

# Schulforum

Dem Schulforum gehören an:

- der/die Schulleiter/in
- die Klassenlehrer/innen (klassenführende Lehrperson) bzw. der Klassenvorstand jeder Klasse (je eine Stimme)
- d. Klassenelternvertreter/in jeder Klasse (je 1 Stimme)

Einladung und Vorsitz: Schulleiter/in

Beratend: jedenfalls d. Obmann/-frau des EV

## § 64 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Dem SGA gehören unabhängig von der Schulgröße nur 9 stimmberechtigte Mitglieder und der/die Schulleiter/in an:

- 3 Vertreter der Lehrer (gewählt)
- 3 Vertreter der Schüler (gewählt von den Schülern ab der 9. Schulstufe)
- 3 Vertreter der Erziehungsberechtigten (entsandt vom Elternverein)

# Elternvertreter im SGA

- Elternverein hat Entsendungsrecht aber:  
als Vertreter der Erziehungsberechtigten dürfen nur Personen entsandt werden, die Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, sind,  
-bzw. bei volljährigen Schülern deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren.



„Klassenelternvertreter“, wenn Schule mit SGA

- Entspringt / entspricht dem Recht auf Interessensvertretung
- Wahl schulgesetzlich nicht vorgeschrieben
- Wahl sinnvoll und empfehlenswert
- Keine ausdrücklichen Rechte wie in jenen Schularten mit Klassen- und Schulforum
- Wichtig für EV als Bindeglied zu Klasseneltern
- Einbindung in EV als Mitglieder des „erweiterten“ Vorstandes

# Schulforum/SGA - „Spielregeln“

Einberufung durch Schulleitung:

- Mindestens 1 Mal/2 Mal je Schuljahr und
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen oder Entscheidungen erforderlich oder Beratungen zweckmäßig sind
- Spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, außer alle stimmen einem früheren Termin zu
- Mit aufschlussreicher Tagesordnung
- Protokoll!

# Schulforum/SGA\_Entscheidungen

Einfache Mehrheit: (mindestens die Hälfte der Mitglieder und mind. 1 Vertreter je Kurie anwesend)

- Mehrtägige Schulveranstaltungen
- Durchführung von Elternsprechtagen
- Ausstattung mit Unterrichtsmitteln (nur Schulforum)
- Wiederverwertung von Schulbüchern,.....

2/3-Mehrheit je Kurie: (mindestens 2/3 je Kurie anwesend)

- Hausordnung
- Lehrplanbestimmungen einschl. Anzahl der Schularbeiten
- Schulzeitregelungen, zB Schulfreierklärung
- Eröffnungs- und Teilungszahlen
- Reihungskriterien (nur SGA),...

# Anzahl der Schularbeiten

Regelung durch Schulforum/SGA – sonst Festlegung durch die jeweilige Lehrperson  
ZB: HS/NMS/AHS

- 1. bis 4. Klasse 4 - 5 Unterrichtseinheiten, 4 - 6 Schularbeiten
- Im ersten Lernjahr einer Fremdsprache: 3 - 4 UE, 3 - 4 SA
  
- -5. bis 7. Klasse
- in allen Sprachen 3 - 6 UE, 2 - 4 SA
- in Mathematik 4 - 8 UE, 3 - 5 SA
- In Darstellender Geometrie 4 - 6 UE, 2 - 3 SA;
- In Physik bzw. Biologie und Umweltk. 3 - 4 UE, 2 - 3 SA
  
- mindestens 1 SA je Semester:
- maximales Ausmaß je Schularbeit 2 UE, minimales Ausmaß 1 UE;
- in der 7. Klasse zumindest eine zweistündige Schularbeit.
  
- -8. Klasse 5 - 7 UE, 2 - 3 SA
- davon mindestens eine je Semester und mindestens eine dreistündige Schularbeit.

## Beratung zw. Lehrern und Erziehungsberechtigten § 62

Lehrer (an ganztägigen Schulformen auch die Erzieher und Freizeitpädagogen) und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen.

- Klassenelternberatungen (Elternabend):  
Diese sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) durchzuführen sowie dann, **wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen,**
- Einzelaussprachen

# „Elternabende“

- Elternabende sollen insbesondere dazu genutzt, den Kontakt unter den Eltern zu ermöglichen.
- Zustimmung zur Weitergabe der Kontaktdaten bekunden
- Eltern müssen nachfragen, wenn Informationen so erfolgen, als ob sie an informierte Kolleginnen gerichtet wären.
- Eltern können einfordern, dass sie Antworten auf noch nicht gestellte Fragen erhalten, weil sie ja nicht wissen, was auf sie zukommt.
- „Informationspolitik“

# Gesamtkonzept der Leistungsfeststellung

- Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und
- Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu Beginn
- jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.

# Was dürfen Eltern von der Schule erwarten?

- eine Abstimmung der Methoden auf die persönliche Ausgangslage und die individuellen Denk- und Lernstrategien des Kindes;
- die Entschlossenheit der Lehrenden, jedes Kind zu den Leistungen heranzuführen, die erreichbar sind;
- dass Lehrende, nicht wegen ungünstiger familiärer Voraussetzungen oder fehlender elterlicher Mitarbeit Abstriche machen und so die weitere Laufbahn des Kindes beschränken;
- dass Kinder nicht mit guten Noten „abgespeist“ werden, sondern der nachhaltige Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten bzw. Kompetenzen gewährleistet wird.